

RICHTLINIE

zur Förderung der thermisch-energetischen Wohnhaussanierung

Die Marktgemeinde Vösendorf fördert die thermisch-energetische Wohnhaussanierung von Eigenheimen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse.

Als thermisch-energetische Wohnhaussanierung im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- **thermische Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern**
- **nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile**

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn:

1. das zu fördernde Objekt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vösendorf liegt.
2. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind; das bedeutet, dass der Eigentümer FörderungswerberIn ist oder die nachweisbare Zustimmung des Eigentümers besitzt. Allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die FörderungswerberIn müssen vorliegen.
3. ein Baubewilligungsbescheid oder eine positiv erledigte Bauanzeige vorliegt
4. die Sanierungsmaßnahme den geltenden Normen entspricht.
5. die Sanierungsmaßnahme den jeweiligen Förderkriterien der NÖ Wohnbauförderung entspricht und eine Förderzusage des Landes NÖ vorliegt (gilt nur thermische Generalsanierung).
6. bei Förderung einer thermischen Generalsanierung ein Energieausweis (Datenübersichtsblatt in Kopie), der von einer befugten Person gemäß NÖ Wohnbauförderung ausgestellt wurde, beigefügt ist.
7. Maßnahmen, die im Zuge der thermischen Generalsanierung gefördert werden, können nicht als Einzelmaßnahme (siehe Richtlinien der Marktgemeinde Vösendorf für die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie und Alternativenergie) gefördert werden.

8. bei Förderung einer nachträglichen Wärmedämmung der U-Wert, der von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) abgeschätzt bzw. berechnet wurde, beigefügt ist.
9. sich der/die FörderungswerberIn verpflichtet, für eine Kontrolle den Zugang zu gewähren.
10. Förderungswürdig nach diesen Richtlinien sind Sanierungsmaßnahmen, die frühestens 3 Jahre nach erfolgter Benützungsbewilligung des Gebäudes durchgeführt werden

§ 2 FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn gelten Eigentümer und Miteigentümer von Liegenschaften sowie Bauberechtigte sowie Mieter und Pächter von Liegenschaften mit einem nachgewiesenen Hauptwohnsitz in Vösendorf.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Marktgemeinde Vösendorf für die o.a. Maßnahmen besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses pro Baubewilligung bzw. Bauanzeige beträgt:

Thermische Generalsanierung nach erreichter Gesamtpunktezahl lt. NÖ Wohnbauförderung:

Erreichen einer Gesamtpunktezahl laut NÖ Eigenheimsanierung (Nachweis durch Förderzusage des Landes)	Ausbezahlter Zuschuss
55-69 Punkte	€ 400,-
70-79 Punkte	€ 500,-
80-89 Punkte	€ 600,-
90-100 Punkte	€ 700,-

Nachträgliche Wärmedämmung:

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 % max. € 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20% max. € 150,-
Kellerdecke / Erdberührter Fußboden	$\leq 0,35$	20% max. € 100,-

§ 4 Einreichung der Förderung

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind durch den FörderungswerberIn (siehe § 2) spätestens 6 Monate nach bestätigter Vollendung der Maßnahme bei der Marktgemeinde Vösendorf einzubringen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

1. Rechnungsaufstellung samt Kopien der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
2. ein von der ausführenden Firma unterfertigtes Abnahmeprotokoll oder die Meldung über die Fertigstellung
3. Baubewilligung und Bauanzeige
4. Förderzusage des Landes NÖ (gilt nur thermische Generalsanierung)
5. Energieausweis (gilt nur für thermische Generalsanierung)
6. Nachweis des Dämmwertes bzw. U-Wertes (gilt für nachträgliche Wärmedämmung)

§ 5 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat. Allfällige bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

§ 6 Gesamtausmaß der Förderungen

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Vösendorf gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür ausgewiesenen Voranschlagsansatz des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§7 Bewilligung der Förderung

Die vollständigen und vom zuständigen Sachbearbeiter sachlich geprüften Antragsbeilagen sind dem Bürgermeister vorzulegen. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister.

Über die insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Förderungsanträge, den Gesamtstand der ausbezahlten Förderungsbeträge sowie allenfalls abgelehnte

Förderungsanträge ist ein Verzeichnis zur Einsichtnahme für die Gemeinderäte zu erstellen.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat. Im Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2012.

Der Bürgermeister

